

RS Vwgh 2001/7/26 99/20/0360

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.07.2001

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §4 Abs1;

AsylG 1997 §4 Abs5;

FrG 1997 §57 Abs7;

Rechtssatz

Eine Mitteilung gemäß § 57 Abs. 7 FrG 1997 liegt nur dann vor, wenn darin unmissverständlich zum Ausdruck gebracht wird, dass sich die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des konkreten Fremden, dessen Asylantrag gemäß § 4 Abs. 1 AsylG 1997 zurückgewiesen wurde, in den in Aussicht genommenen Drittstaat als nicht möglich erweist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999200360.X01

Im RIS seit

29.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at